

Kontaktaufnahme/Anfrage

Die Landesstelle für Bautechnik:

- erteilt Zustimmungen im Einzelfall als Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte,
- erteilt vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen für Bauarten als Anwendbarkeitsnachweis,
- erstellt fachtechnische Gutachten – besonders auf dem Gebiet der Bautechnik und Bauökologie,
- klärt bautechnische Grundsatzfragen,
- wirkt in Fachausschüssen für die nationale und internationale technische Normung und zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen mit,
- begleitet das Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen für Bautechnik und überwacht deren Prüftätigkeiten,
- prüft als Prüfsachverständiger für Baustatik mit dem Schwerpunkt der Typenprüfung sowie der Prüfung ausgewählter und besonders schwieriger statischer Berechnungen,
- ist Kontrollstelle Land gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- erteilt Ausnahmen und Befreiungen nach Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- berät die Denkmalpflege bei bautechnischen Fragen.

Onlineantrag und Formulare

[Anfrage an die Landesstelle für Bautechnik \(LfB\) stellen](#)

Leistungsdetails

Voraussetzungen

keine

Verfahrensablauf

1. Füllen Sie die Onlineanfrage aus und laden Sie hilfreiche Dokumente hoch.
2. Nach der Prüfung Ihrer Anfrage setzt sich die Landesstelle für Bautechnik mit Ihnen in Verbindung.

Fristen

keine

Erforderliche Unterlagen

- wenn vorhanden: hilfreiche Dokumente wie Zulassungen, Prüfberichte, Gutachten, Pläne usw.

Kosten

Anfragen sind gebührenpflichtig und werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Bei geringem Aufwand, wie er bei mündlichen, einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskünften entsteht, kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Bearbeitungsdauer

Die Landesstelle für Bautechnik wird sich innerhalb von vier Wochen mit Ihnen in Verbindung setzen.

Hinweise

keine

Rechtsbehelf

keine

Rechtsgrundlage

§ 16a Abs. 2 und § 20 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

§§ 102 und 103 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Landesgebührengesetz (LGeBG)

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenordnung MLW – GebVO MLW)

Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM)